

Gesund und sicher starten!

Aktuelle Informationen für Existenzgründer zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit

Laborarbeit – gesund und sicher Die Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen an allen Arbeitsplätzen analysieren und beurteilen. Sinn und Zweck dieser Gefährdungsbeurteilung ist es, die Arbeitsplätze bestmöglich zu gestalten und Gefährdungen vorsorglich auszuschließen bzw. zu minimieren.

Die Gefährdungsbeurteilung wird bei **Inbetriebnahme** der Arbeitsplätze fällig, wenn sich bei einer **Änderung** des Arbeitsplatzes die Gefährdungslage ändert (zum Beispiel bei Mitarbeiterwechsel) und im **Beschwerdefall**.

Grundsätzlich ist die Analyse von **Sachkundigen** durchzuführen. Das können Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sein. Der Arbeitgeber kann diese Aufgabe aber auch an einen Dienstleister delegieren. Sofern vorhanden, haben Betriebs- und Personalräte ein Mitspracherecht. Falls es einen Arbeitsschutzausschuss gibt (bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten) muss auch er mit einbezogen werden.

! Hilfestellung: Die Berufsgenossenschaften stellen auf Anfrage Prüf- und Fragebögen zur Verfügung. Auch private Dienstleister erleichtern die Arbeit mit vorbereiteten Schemata und Formularen.



Vor Beginn der Arbeit mit Gefahrstoffen und Biologischen Arbeitsstoffen muss deren Gefährdungspotenzial bestimmt werden. Aber auch die betrieblichen Einrichtungen müssen auf Gefährdungen hin untersucht werden.

Gefahrstoffe sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die im Chemikaliengesetz bzw. der Gefahrstoff-Verordnung bezeichnet sind. Bei der Gefährdungsanalyse werden sie erfasst, aufgelistet und auf ihr Gefährdungspotenzial hin analysiert.

! Zur Beurteilung der Gefährdung gehört z. B. die Prüfung, ob Grenzwerte wie MAK, TRK, BAT usw. eingehalten werden. In der Luft können sich verschiedene, allein nicht grenzüberschreitende Stoffe zu einer gefährdenden Menge summieren. Das ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen!

- Alle Prüfergebnisse müssen dokumentiert und mindestens 30 Jahre lang aufbewahrt werden (bei Krebs erzeugenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen 60 Jahre).
- Es muss geprüft werden, ob sich der Gefahrstoff nicht – ohne Einbußen bei der Ausbeute oder der Effektivität der Arbeit – durch einen anderen mit weniger Gefährdungspotenzial ersetzen lässt.
- Alle Betroffenen müssen über die möglichen Gefahren und über Methoden zu ihrer Abwehr informiert werden.
- Gefahren sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu beseitigen bzw. zu minimieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist wiederum zu überprüfen und zu dokumentieren.

Biologische Arbeitsstoffe sind Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze sowie Prionen und ähnliche Agenzien, die im Zusammenhang mit BSE, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit usw. stehen.

Bei ihrer Beurteilung wird prinzipiell wie bei Gefahrstoffen vorgegangen.



ChemG §19
GefStoffV
TRGS



BioStoffV
TRBA

Fakten

Wichtige Besonderheiten:

- Es wird erfasst, ob die Biologischen Arbeitsstoffe unbedenklich sind (Risikogruppe 1) oder in welche Gruppierung sie mit ihrem Gefährdungspotenzial gehören (Risikogruppe 2 bis 4). Die Eingruppierung erfolgt ausschließlich über das Infektionspotenzial. Allergisierende und toxische Wirkungen sind jedoch bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

 Im Rahmen der Biostoff-Verordnung wird zwischen „gezielten“ und „nicht gezielten“ Tätigkeiten unterschieden (man könnte auch sagen „beabsichtigten“ und „unbeabsichtigten“). „Gezielt“ ist eine Tätigkeit, wenn der Stoff zumindest der Spezies nach bekannt ist, wenn er absichtlich eingesetzt wird und die Mitarbeiter ihm bekanntermaßen ausgesetzt sind. Diese Voraussetzungen sind im Biotech-Labor meist erfüllt. Die Gefährdungsbeurteilung des Stoffes erfolgt dann aufgrund seiner Einstufung in eine der Risikogruppen.

 Bei der Einstufung biologischer Arbeitsstoffe helfen die Merkblätter „Sichere Biotechnologie“ B004 bis B009 der BG Chemie, die Broschüre „Biostoffverordnung“ der BAuA und die TRBA (Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe).

- Biologische Arbeitsstoffe kommen häufig als Gemisch vor. Sie sind dann einzeln zu bewerten. Entscheidend für die Einstufung des Gemisches ist der Stoff mit dem höchsten Gefährdungspotenzial.
- Wenn ausschließlich mit Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 gearbeitet wird, besteht bei Betrieben mit nicht mehr als zehn Beschäftigten keine Dokumentationspflicht. Bei Stoffen der Risikogruppe 2 kann mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes auf die Dokumentation verzichtet werden.

 Bei gentechnisch veränderten Organismen gelten u. U. andere Einstufungen und Schutzmaßnahmen als bei der BioStoffV, sie sind in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung GenTSV zu finden.

 Die BG Chemie bietet zur Gefährdungsbeurteilung die Merkblätter A002 und A003 „Gefährdungsermittlung“ an. Praxisnahe Handlungsanweisungen geben die Merkblätter A 016 „Gefährdungsbeurteilung – Wie Warum Wer?“ und A 017 „Prüflisten – Gefährdungs- und Belastungsfaktoren“. Hilfreich ist auch die Broschüre „Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“, vom Bayerischen Landesamt für Arbeits-

schutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS).

 Eine Erleichterung ist die Gefährdungsbeurteilung mit dem PC. Empfehlenswert ist zum Beispiel die Software „GefDOK“ der BG Chemie.

Die Beurteilung sonstiger Arbeitsplätze

Auch außerhalb der Laborbereiche, z. B. an Bildschirmarbeitsplätzen, muss grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Dabei gilt: Die Ergebnisse müssen dokumentiert werden, Kleinbetriebe (zehn oder weniger Beschäftigte) sind von dieser Dokumentations-Pflicht ausgenommen. In die Dokumentation gehört das Ergebnis der Beurteilung, die festgelegten Arbeitsschutz-Maßnahmen und die Ergebnisse nach Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Muster für eine gute Dokumentation gibt es zum Beispiel beim MASQT (Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie) des Landes NRW.

 Auch wenn Kleinbetriebe nicht zur Dokumentation verpflichtet sind, ist es immer gut, die Ergebnisse schwarz auf weiß festzuhalten. Bei den Berufsgenossenschaften gibt es Checklisten, mit denen die Fakten einfach und schnell dokumentiert werden können.

Wenn es etwa zu einem Unfall kommt, lässt sich dann leichter nachweisen, dass der Betrieb auf mögliche Gefährdungen untersucht wurde.

Je nach Ergebnis der Beurteilung muss der Arbeitgeber neue oder weitergehende Maßnahmen zum Arbeitsschutz treffen. Darunter fallen sowohl Maßnahmen zur Unfallverhütung als auch zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Impressum:

Innovation und Bildung Hohenheim (IBH) GmbH
Wollgrasweg 49 | D-70599 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/45 10 17-200 | www.ibh.uni-hohenheim.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Ref. 33 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge – ifex
Theodor-Heuss-Straße 4 | D-70174 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/123-26 74 | www.wm.baden-wuerttemberg.de
www.newcome.de

RKW – Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e.V. – Bundesgeschäftsstelle
Düsseldorfer Straße 40 | D-65760 Eschborn
Fon: +49 (0) 61 96/495-3205 | www.guss-net.de

Das Projekt wird im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert.



TRGS 450,
460, 462



GenTSV